

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die den Normen guter Corporate Governance entspricht, ist für DEUTZ die Grundlage einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes. Deshalb messen wir der Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) große Bedeutung bei und sorgen für Qualität und Transparenz bei allen wichtigen Entscheidungen und Vorgängen in unserem Unternehmen.

### ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289A HGB

#### Entsprechenserklärung mit wenigen Abweichungen

Im Jahr 2014 befassten sich Vorstand und Aufsichtsrat erneut mit der Frage, inwieweit die Anwendung aller Richtlinien und Empfehlungen des DCGK für DEUTZ zielführend und sachgerecht ist. Daraus resultierend erfüllt die DEUTZ AG die Empfehlungen des Kodex in den jeweils gültigen Fassungen vom 13. Mai 2013 und vom 24. Juni 2014 mit folgenden Ausnahmen:

1. Die von der DEUTZ AG für Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung sieht entgegen Nr. 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK keinen Selbstbehalt vor. Bei Aufsichtsratsmitgliedern wird ein solcher Selbstbehalt nach wie vor nicht als geeignetes Steuerungsmittel angesehen.
2. Bei der DEUTZ AG gibt es entgegen Nr. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze. Mit dieser Abweichung möchte die DEUTZ AG sich die Möglichkeit erhalten, von der langjährigen Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.

Die aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), die Vorstand und Aufsichtsrat am 11. Dezember 2014 abgegeben haben, ist auf der Internetseite des Unternehmens [www.deutz.com](http://www.deutz.com) unter Investor Relations/Corporate Governance abrufbar. Dort stehen auch die Entsprechenserklärungen aus den Vorjahren zur Einsicht und zum Download bereit.

#### Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Bei DEUTZ wird die Leitungsfunktion vom Vorstand ausgeübt. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung pflegen Vorstand und Aufsichtsrat einen offenen und kontinuierlichen Dialog über alle strategischen Entscheidungen im Unternehmen so auch im zurückliegenden Geschäftsjahr. Vorrangiges Ziel der engen Zusammenarbeit beider Gremien ist es, den Wert des Unternehmens im Sinne aller Aktionäre, Mitarbeiter und Geschäftspartner nachhaltig zu steigern. Entsprechend berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Planung und Geschäftsentwicklung sowie der Risikolage und des Risikomanagements.

Der Aufsichtsrat arbeitet auf der Grundlage einer auf der Website der DEUTZ AG unter [www.deutz.com](http://www.deutz.com) abrufbaren Geschäftsordnung.

Im Geschäftsjahr 2014 fanden fünf Aufsichtsratssitzungen statt.

Der Aufsichtsrat hat die Effizienz seiner Arbeit im Geschäftsjahr 2014 – wie schon in den Vorjahren – durch eine Fragebogenaktion geprüft. Die Auswertung dieser Aktion, an der alle Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen haben, ist in der Sitzung am 25. September 2014 vorgestellt und intensiv erörtert worden. Dabei kam der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass er seine gesetzlichen Pflichten erfüllt und effizient arbeitet; im Detail hatten sich alle Parameter gegenüber der Vorjahreserhebung verbessert.

Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Vorstandsmitglieder der DEUTZ AG an.

Die Amtsperiode des Aufsichtsrats endet, nach der turnusgemäßen Neuwahl 2013, mit der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2018.

Die Grundsätze der Arbeitsweise des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung zusammengefasst, die der Aufsichtsrat erlassen hat und die ebenfalls auf der Website der DEUTZ AG abgerufen werden kann.

Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Wochen statt.

#### Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat; Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern: Herrn Dr. Helmut Leube (Vorsitzender, technische und zentrale Funktionen), Frau Dr. Margarete Haase (Finanzen, Personal und Investor Relations) und Herrn Michael Wellenzohn (Vertrieb, Service und Marketing). Herr Dr. Leube ist bis zum 31. Dezember 2017, Frau Dr. Haase bis zum 30. April 2018 und Herr Wellenzohn bis zum 29. Februar 2016 bestellt.

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG setzt sich – den Vorschriften des deutschen Mitbestimmungsgesetzes entsprechend – aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs Vertreter die Anteilseigner und sechs Vertreter die Arbeitnehmer repräsentieren.

Der Aufsichtsrat hat vier Ausschüsse gebildet, um seine Aufgaben effizient zu erfüllen: den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Vermittlungsausschuss und den Nominierungsausschuss. Dabei ist der Personalausschuss mit zwei Vertretern der Anteilseigner und einem Arbeitnehmervertreter besetzt, der Prüfungs- und der Vermittlungsausschuss bestehen aus jeweils zwei Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer und der Nominierungsausschuss hat – nach einer erneuten Änderung der entsprechenden Passage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats – nun wieder drei (statt bisher vier) Mitglieder, die alle aus dem Kreis der Anteilseignervertreter stammen. Während für die Arbeitsweise der übrigen Ausschüsse die Regeln der Geschäftsordnung für den (Gesamt-)Aufsichtsrat analog gelten, arbeitet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer eigenen, ebenfalls auf der Website der DEUTZ AG zugänglichen Geschäftsordnung.

Der Personalausschuss bereitet alle Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder einschließlich der darin geregelten Vergütung sowie sämtlicher sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen vor. Der Ausschuss tagte im Berichtsjahr einmal. Dabei ging es um die Beschlüsse des Aufsichtsratsplenums zur Zielerreichung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013 und zur Festlegung der Vorstandsziele einschließlich der Mittelfristziele für das Geschäftsjahr 2014.

Schwerpunkte der Arbeit des Prüfungsausschusses im Berichtsjahr waren der Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2013 sowie die entsprechenden Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, der verkürzte Konzernabschluss zum 30. Juni 2014 und dessen prüferische Durchsicht, die Zwischenberichte zum 31. März und 30. September 2014 sowie die Besprechung des Prüfungsauftrags des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2014. Zu Beginn des Berichtsjahres beschäftigte sich der Prüfungsausschuss erneut mit der Ausschreibung für die Prüfung des Konzernabschlusses und die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses. Daneben befasste er sich insbesondere mit den Themen Risikomanagement, Compliance, internes Kontrollsystem, Unternehmensplanung, Key-Performance-Indikatoren, mit der Anpassung der Rückstellung für Gewährleistung im dritten Quartal sowie mit der Entwicklung der Produktivitäten und Kosten der deutschen Werke der DEUTZ AG. Der Prüfungsausschuss tagte im Berichtsjahr sechsmal, davon dreimal in Anwesenheit der Abschlussprüfer.

Der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) nimmt die in § 31 Abs. 3 MitbestG beschriebenen Aufgaben wahr. Er musste im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht einberufen werden.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsratsplenum geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vorzuschlagen. Er hat im vergangenen Jahr viermal getagt. Dabei befasste er sich mit der Suche nach möglichen Kandidaten für etwaige Neubesetzungen im Aufsichtsrat.

Über die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen wurde der gesamte Aufsichtsrat jeweils informiert; soweit die Ausschüsse Beschlussempfehlungen abgegeben haben, hat der Aufsichtsrat ihnen zugestimmt.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats hat sich im Geschäftsjahr 2014 wie folgt geändert: In seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 hat der Aufsichtsrat Herrn Herbert Kauffmann als Nachfolger von Herrn Michael Haupt zum Mitglied und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt; Herr Haupt hatte beide Ämter mit Wirkung zum Ende dieser Sitzung niedergelegt.

Die vollständige personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die weiteren Mandate seiner Mitglieder sind auf den Seiten 118 und 119 separat dargestellt.

### **Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken: Compliance-Managementsystem, Umwelt- und Qualitätsmanagement, Energiemanagement**

Die DEUTZ AG verfügt über ein fest in der Organisation verankertes Compliance-Managementsystem, das fortlaufend weiterentwickelt wird, um sich geänderten Anforderungen anzupassen.

Oberstes Ziel des Compliance-Managementsystems ist es, unternehmensweit Verstöße gegen Gesetze und geltende Richtlinien zu verhindern und deshalb die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei zu unterstützen, die maßgeblichen Gesetze und Richtlinien zu kennen und richtig anzuwenden. Dazu dienen neben einem Verhaltenskodex auch spezielle Richtlinien, wie zum Beispiel eine »Zero Tolerance«-Richtlinie sowie regelmäßige Schulungen.

Die Compliance-Aktivitäten der DEUTZ AG werden durch einen vom Vorstand benannten Compliance-Officer koordiniert. In den einzelnen Geschäftsbereichen und Tochterunternehmen gibt es Compliance-Beauftragte, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Compliance verantworten und regelmäßig an den Compliance-Officer berichten.

Die Compliance-Initiativen werden in regelmäßigen Sitzungen entwickelt, besprochen und koordiniert. Der Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten liegt in den Bereichen Verhinderung von Korruption, Bekämpfung von Geldwäsche, Einhaltung von Export(kontroll)vorschriften sowie Sicherstellung von Arbeits-, IT-, Daten-, Unternehmens- und Produktsicherheit. Außerdem soll Insider-, Kartellrechts- und Umweltschutzverstößen vorgebeugt werden.

Im Zuge des Aufbaus und der fortlaufenden Weiterentwicklung des Compliance-Managementsystems lassen sich Vorstand und Compliance-Officer bei Bedarf anwaltlich beraten. Daneben werden die Aktivitäten von der internen Revision überprüft und vom Prüfungsausschuss stellvertretend für den Aufsichtsrat überwacht.

Die Compliance-Aktivitäten im Berichtsjahr konzentrierten sich erneut auf die Fortsetzung und weitere Intensivierung der regelmäßigen Mitarbeiterschulungen unter Einbeziehung der Mitarbeiter in den ausländischen Beteiligungsgesellschaften, vor allem zu den Themen Verhaltenskodex, Geldwäsche, Geschenke, Provisionen, Exportkontrolle und Wettbewerbsrecht. Außerdem sind die Organisationsrichtlinien über die Beantragung und Genehmigung von Personal, über die Beantragung und Genehmigung von Investitionen sowie zu den Themen Dienstreisen und Bewirtung neu gefasst worden.

Ein weiterer für die Unternehmensführung der DEUTZ AG unverzichtbarer Schwerpunkt liegt in einem konsequenten Umwelt-, Qualitäts- und Energiemanagement:

Die DEUTZ AG hat im Berichtsjahr wiederum die Anforderungen des Qualitätsmanagements nach ISO 9001, des Umweltmanagements nach ISO 14001 und des Energiemanagements nach ISO 50001 erfüllt. Die Zertifikate wurden durch Det Norske Veritas/Germanischer Lloyd verlängert und sind auf der DEUTZ-Website zu finden.

Alle DIN-Normen sind in den DIN-Normen-Auslagestellen des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, kostenfrei einsehbar.

## CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

### Grundsätze und Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrats; insbesondere: Interessenkonflikte/ Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder/ Berücksichtigung von Frauen

In seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat gemäß Nr. 5.4.1 Abs. 2 DCGK Grundsätze und Ziele seiner Zusammensetzung in einem Beschluss festgelegt, dessen nun folgende Eckpunkte a) bis d) weiterhin gültig sind:

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Insbesondere gilt:

#### a) Internationalität

Vor dem Hintergrund der internationalen Tätigkeit der Gesellschaft sollen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder über eine mehrjährige, möglichst im Ausland erworbene Erfahrung mit internationaler Geschäftstätigkeit verfügen.

#### b) Potenzielle Interessenkonflikte

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seiner Zusammensetzung auch potenzielle Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, eventuelle Interessenkonflikte offenzulegen, insbesondere solche aufgrund einer Beratungs- und Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern und sonstigen Dritten.

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern der DEUTZ AG ausüben.

#### c) Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat beschränkt seine Zielfestlegung in diesem Punkt auf die Anteilseignervertreter. Nach seiner Einschätzung gehört dieser Gruppe eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an, wenn die Anzahl der unabhängigen der der abhängigen Mitglieder entspricht, also mindestens drei beträgt.

#### d) Regel-Altersgrenze

Bei der DEUTZ AG gibt es weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze. Damit möchte die DEUTZ AG sich die Möglichkeit erhalten, von der langjährigen Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.

Der Aufsichtsrat hat diese Ziele bereits im Geschäftsjahr 2012 und seitdem ständig erreicht und zum Teil übererfüllt. Letzteres gilt zum Beispiel für die in ihm vorhandene internationale Erfahrung sowie für die Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder. Bei der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind alle seine Mitglieder als unabhängig im Sinne von Nr. 5.4.2 S. 2 DCGK anzusehen. Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der DEUTZ AG haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Soweit der Aufsichtsrat sich in dem erwähnten Beschluss vom 10. Dezember 2013 zum Thema Vielfalt (Diversity) bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats geäußert hat (vgl. dazu auf S. 128 des letztjährigen Geschäftsberichts), hat er sein Ziel, dass ihm mindestens zwei Frauen angehören sollen, im Zusammenhang mit der anstehenden Neubesetzung des Mandats von Frau Persson bei der Hauptversammlung am 29. April 2015 zunächst zurückstellen müssen, um Experten auf den Gebieten Landtechnik, Service und Vertrieb den Vorzug zu geben.

### Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung des Vorstands und sonstiger Führungspositionen

Der Vorstand der DEUTZ AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern, von denen eine eine Frau ist, dies entspricht einer Quote von 33,3 %. Mit Blick auf die Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen hat die DEUTZ AG ein Personalentwicklungskonzept beschlossen. Danach sind Vorstand und Personalabteilung darum bemüht, für alle frei werdenden Stellen auf der ersten und zweiten Ebene unterhalb des Vorstands immer mindestens eine Frau in die engere Wahl zu nehmen (Nr. 4.1.5 DCGK).

Nach dem zu erwartenden Inkrafttreten des oben erwähnten Gesetzentwurfs für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst werden Aufsichtsrat und Vorstand die darin geforderten Zielgrößen für Frauenanteile im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie die Fristen für deren Erreichung festlegen. Dabei wird der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand und der Vorstand wird eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands definieren.

### Verantwortungsbewusstes Risikomanagement

Ein vorausschauender, umsichtiger und verantwortungsbewusster Umgang mit Unternehmensrisiken ist ein zentraler Aspekt guter Corporate Governance und die Grundlage des Risikomanagementsystems bei DEUTZ. Über bestehende und zu erwartende Risiken wird der Aufsichtsrat regelmäßig vom Vorstand unterrichtet. Detaillierte Ausführungen zum Risikomanagement des DEUTZ-Konzerns finden Sie im Risikobericht auf den Seiten 53 bis 57.

### **Umfassende Transparenz und aktive Investor Relations**

Kern einer vorbildlichen Corporate Governance ist die transparente Darstellung von Entwicklungen und Entscheidungen im Unternehmen. Der stete und offene Dialog mit allen beteiligten Akteuren sichert das Vertrauen in das Unternehmen und seine Wertschöpfung. So legt DEUTZ größten Wert auf eine zeitnahe, gleichzeitige und identische Information aller relevanten Zielgruppen.

Dieses Ziel erreichen wir über diverse Medien. Über die Geschäftsentwicklung und wesentliche Veränderungen berichtet die DEUTZ AG viermal pro Jahr in den Zwischenberichten sowie im Geschäftsbericht. Die Zwischenberichte werden binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, der Geschäftsbericht wird binnen 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich gemacht. Der stete Kontakt zu Investoren und Analysten erfolgt über regelmäßige Investor-Relations-Aktivitäten. Neben der jährlichen Analystenkonferenz zum Konzernabschluss finden anlässlich der Zwischenberichterstattung Telefonkonferenzen für Analysten und institutionelle Investoren statt. Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten fünf Monaten eines Geschäftsjahres statt. Abwesende Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Umfassende Informationen zu DEUTZ bietet zudem die Internetpräsenz: Unter [www.deutz.com](http://www.deutz.com) sind Geschäfts- und Zwischenberichte, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen, Analystenempfehlungen sowie Investor-Relations-Präsentationen der DEUTZ AG zu finden, während der Online-Finanzkalender auf aktuelle Termine hinweist. Ebenso ist die Satzung der Gesellschaft online abrufbar. Für einen bestmöglichen, auch international freien Zugang zu wesentlichen Unternehmensnachrichten und -informationen werden nahezu alle Beiträge sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Über die turnusgemäßen Veröffentlichungen hinaus informiert die DEUTZ AG über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, den Kurs der DEUTZ-Aktie im Falle ihres Bekanntwerdens erheblich zu beeinflussen. Damit entspricht die Berichterstattung sowohl den gesetzlichen Regelungen als auch den Richtlinien des DCGK.

### **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befreiungsgründe bzw. über Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

### **Interessenkonflikte und Beraterverträge**

Zu Interessenkonflikten von Mitgliedern des Aufsichtsrats wird auf das Kapitel »Grundsätze und Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrats« am Beginn dieses Corporate-Governance-Berichts verwiesen.

Beraterverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstands müssen etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen. Dieser berichtet darüber, ebenso wie über Interessenkonflikte seiner eigenen Mitglieder, in der Hauptversammlung.

### **Vergütungsbericht**

Die Vergütung des Vorstands entspricht dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und den Empfehlungen des DCGK.

Eine Beschreibung der Grundzüge der Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine individualisierte Offenlegung der jeweiligen Vergütungen findet sich im Vergütungsbericht als Teil des Zusammengefassten Lageberichts auf den Seiten 49 bis 52.

### **Meldepflichtige Transaktionen**

Nach §15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) müssen die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand von Aktiengesellschaften sowie solche Personen, die zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen ermächtigt sind, eigene Geschäfte mit Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der Gesellschaft sowohl der Gesellschaft selbst als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen.

Im Geschäftsjahr 2014 haben Herr Michael Wellenzohn als Mitglied des Vorstands und Herr Hans-Georg Härter als Mitglied des Aufsichtsrats der DEUTZ AG den Erwerb von DEUTZ-Aktien nach dieser Vorschrift offengelegt. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 haben keine weiteren Personen, die dazu nach §15a WpHG verpflichtet sind, eine entsprechende Mitteilung gemacht. Die mitgeteilten Transaktionen der Vorjahre sind auf der Website der DEUTZ AG veröffentlicht.

Ein mitteilungspflichtiger Aktienbesitz gemäß Nr. 6.3 DCGK von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der DEUTZ AG lag im Geschäftsjahr 2014 und bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für dieses Geschäftsjahr nicht vor.w